

Geschäftsordnung der AG Grubenwehr an der TU Bergakademie Freiberg

§ 1 Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen AG Grubenwehr an der TU Bergakademie Freiberg.
2. Der Sitz der AG ist die Universitätsstadt Freiberg.

§ 2 Zweck

Der Zweck der AG ist das Vertiefen von Wissen mehrerer sicherheitstechnischer Aspekte des Grubenrettungswesens/der Rohstoffindustrie wie z. B. Grundlagen der Ersten Hilfe, Vorgehen in Bewegungsmustern, Organisation von Übungen/Exkursionen, Teilnahme an internationalen Wettkämpfen sowie die Einführung in die Stabsarbeit. Die AG soll sowohl die Verbundenheit zum Bergbau und den Aufbau eines Netzwerkes mit Industrie und anderen Hochschulen als auch die Berufsvorbereitung der studentischen Mitglieder neben den Lehr-Angeboten der Universität fördern. Durch die AG soll zudem der Teamgedanke gestärkt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der AG kann jeder ordentlich eingeschriebene Studierende der TU Bergakademie Freiberg werden.
2. Die Aufnahme in die AG ist jederzeit möglich und wird gewöhnlich nach dem Besuch der dritten Mitgliederversammlung mittels Mitgliedsantrag schriftlich erklärt.
3. Die aktive Mitgliedschaft endet mit Ausschluss, Austritt oder Exmatrikulation des Mitglieds.
4. Die Aufnahme als Ehrenmitglied der AG ist möglich. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist analog zu den Gründungsmitgliedern auch hier eine Liste zu führen.
5. Der Austritt aus der AG ist jederzeit zulässig. Der Vorstand muss schriftlich informiert werden.

6. Ein Mitglied kann aus der AG ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der AG verstößt. Über den Ausschluss entschieden wird in einer Mitgliederversammlung durch einen mehrheitsfähigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder.
7. Mitglieder, welche nicht regelmäßig an den Veranstaltungen der AG teilnehmen, sollen vom Vorstand darüber informiert werden, dass eine regelmäßige Teilnahme wünschenswert wäre. Bei (nahezu) dauerhafter Verhinderung behält sich der Vorstand das Recht vor das entsprechende Mitglied bei begrenzter Platzzahl nicht an geplanten Übungen/Exkursionen teilnehmen zu lassen. Mitglieder, die im vorangegangenen Semester (nahezu) keine Aktivität in der AG gezeigt haben, können vom Vorstand nach Kontaktaufnahme zum betroffenen Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die dem Vorstand einen Auslandsaufenthalt, eine längere Krankheitsphase oder andere nachvollziehbare Verhinderungsgründe kommuniziert haben sind hiervon nicht betroffen. Der Vorstand hat die Streichung aus der Mitgliederliste zur nächsten Mitgliederversammlung zu verkünden und durch einen mehrheitsfähigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder bestätigen zu lassen. Im Falle fehlender Mehrheitsfähigkeit wird die Streichung aus der Mitgliederliste rückgängig gemacht.
8. Die Mitgliedschaft in der AG ist kostenlos. Die Mitglieder sind jedoch dazu angehalten regelmäßig an den Mitgliederversammlungen/Übungen/Exkursionen teilzunehmen bzw. Vorträge zu halten oder anderweitig in Projekten/Ämtern Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus verpflichten sie sich nach wahrgenommenen Übungen/Exkursionen die getragene AG-eigene Kleidung gewissenhaft zu reinigen, soweit dies nicht über einen Reinigungsservice erledigt werden kann.
9. Die Mitglieder sind bei Übungen/Exkursionen an der TU Bergakademie Freiberg bei gemeinsamer Organisation mit dem Institut für Bergbau und Spezialtiefbau über die TU Bergakademie Freiberg versichert, sofern diese unter Weisungsbefugnis eines anwesenden Mitarbeiters der TU Bergakademie Freiberg und mit eingeschriebenen Studierenden durchgeführt wird. Für Übungen/Exkursionen, welche außerhalb des Geltungsbereichs der TU Bergakademie Freiberg stattfinden, gilt dieser Versicherungsschutz damit nicht. Jedes Mitglied ist dann für seinen Versicherungsschutz eigenverantwortlich.

§ 4 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand der AG besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, der erweiterte Vorstand aus dem 1. Finanzler und dem 2. Finanzler. Die Wahrnehmung eines Amtes des geschäftsführenden Vorstandes und gleichzeitig eines Postens des erweiterten Vorstandes durch eine Person ist möglich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Semestern gewählt. Die Wahl findet gewöhnlich zum Ende des Wintersemesters statt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Vorstand kann erhaltene Vorschläge für die Besetzung der verschiedenen Referate, wie Öffentlichkeitsarbeit, Erste Hilfe und Kauenwart in einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung bringen. Diese Referatsposten müssen für die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes nicht zwangsläufig besetzt sein.
4. Der Vorstand kann Mitglieder mit einer lobenswerten Teilnahme an den Mitgliederversammlungen bei der Auswahl von Teilnehmern für eine Übung/Exkursion oder eine arbeitsmedizinische Untersuchung bevorzugen, sofern Mitglieder mit geringer Beteiligung an Mitgliederversammlungen nicht durch Krankheit, andere ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktikums- und Auslandssemester oder weitere nachvollziehbare triftige Gründe verhindert waren und die Teilnehmeranzahl stark begrenzt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel aller zwei Wochen am Donnerstagabend statt. Sie werden durch den Vorstand, unter Beachtung einer angemessenen Vorlaufzeit, ordnungsgemäß einberufen.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. 3. Vorsitzende. Sollten alle drei Vorsitzenden nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und ein Vorstandsmitglied unter ihnen ist.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind stets zulässig, werden bei der Stimmenauszählung und Beurteilung der Mehrheitsfähigkeit jedoch nicht mitgezählt. Ist ein Beschluss abgelehnt, kann dieser zeitigstes zur nächsten Mitgliederversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Korrektur von bestehenden Beschlüssen ist auf Beschluss jederzeit möglich, soll aber zusätzlich begründet werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand per Handzeichen. Lehnt ein Mitglied die Wahl per Handzeichen ab ist die Wahl mit Stimmzetteln anonym und geheim durchzuführen. Jedes Mitglied erhält pro Amt und Posten eine Stimme. Die genaue Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes muss vor der Wahl geklärt sein.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung der AG befindet der Studierendenrat der TU Bergakademie Freiberg nach Vorschlag seitens der AG.

Freiberg, den 11.01.2024

Unterschriften des amtierenden Vorstandes und der zur beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

1. Vorsitzender:
2. Vorsitzender:
3. Vorsitzender:

1. Finanzer:
2. Finanzer:

Anwesende übrige Mitglieder: